



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

XVIII. Von Leinenwebern und Spinnen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

Für einen neuen Sillen	- - - -	20. gr.
Für ein Sillenblat	- - - -	10. gr.
Für einen gemeinen Zaum mit Bissel vnd Zügel	- - - -	9. gr.
Für eine Halffter mit dem Strang	- - - -	8. gr.
Für ein Halffter Strang	- - - -	2. gr.
Für einen Stierriemen	- - - -	2. gr.
Für ein Sillenküssen	- - - -	18. pf.

Wer aber hingegen höher verkaufft oder kaufft / soll in Vier Marck Straff verfallen seyn.

XVIII.

Von Leinenwebern vnd Spinnen.

**S**En Leinenwebern soll gegeben werden von 20. Ehl  
 len kleinen breiten Sieben Viertels Tuch 1. Rthl.  
 Von 20. Ehlen kleinē Sechs Viertels Tuch 15. s.  
 Von 20. Ehlen grob Sechs Viertels Tuch - 20. gr.  
 Von 20. Ehlen klein Fünff Viertel Tuch - 8. s.  
 Von 20. Ehlen gemeinem Tuch - - - 9. gr.  
 Von 22. Ehlen Flächsen Tuch - - - 5. gr.  
 Von 22. Ehlen Heden Lacken - - - 4. gr.  
 Von 20. Ehlen kleinen Drils fünff oder sechs Stück auß  
 dem Psunde / sechs vnd ein halb Viertel breit  
 2. vnd ein halben Rthl.  
 Von 20. Ehlen drey Stück auß dem Psunde / so sechs  
 Viertel breit - - - 2. Rthl.  
 Von 20. Ehlen Flächsen / dar Heden eingeschlagen  
 1. vnd ein viertel Rthl.

D iij

Die

Die Zugaben aber / aufferhalb Schmiehr vnd Schmiehr  
temehl / werden hiemit allerding auffgehebt vnd abgeschafft  
set / vnd zwar alles das obige bey Straff von Drey Marck  
cken / so der Weber / welcher vber solches nehmen / vnd Zwölff  
Marck / so der Herz oder Fraw / welche weben lassen / vnd  
mehr geben / Unserm Fisco zu appliciren hat. Vnd da  
dann auch jemand von den Leinenwebern sich vntersehen  
würde / mit einhalten webens / dieß denselben gesetztes Lohn  
zu verhöhen / so soll selbiger / so offte solches geschichte / Un-  
serm Fisco mit Sechs Marcken verfallen seyn.

Weiln hiefiger Unser Stiffe auch durchgehends gute  
Flachs oder Hanff trägt / vnd derowegen durch das Garn  
guten Genieß haben kan / die Garnkäuffere aber sich der un-  
gleichheit der Haspelen sehr beklagen / vnd derentwegen den  
Kauff schewen; So befehlen vnd ordnen Wir hiemit / daß  
hinsüro aller Orter Haspelen / auff die Länge von 4. Ellen  
gerichtet seyn / vnd solches innerhalb Zeit von 4. Wochen /  
nach publication dieses / geschehe / welche Person aber dar-  
wider zu thun wird betreten werden / deroselben soll der  
Haspel nicht allein zerbrochen werden / sondern auch die  
Straff von Zwo Marcken hiemit auffgelegt seyn.

Vber einen Haspel solcher Länge dann sollen 66. Faden  
zu einem Gebind / vnd 20. Gebind in ein Stück gehaspelt  
vnd verkaufft werden / bey Straff wie vor / so jemand anders  
betreten würde. Desß von Heden aber oder Werck ge-  
sponnenen Garns / sollen wegen der dickede 15. Bind in ein  
Stück gehaspelt werden.

Zu spinnen gibt man vom Stück Heden	-	9. pf.
Vom Stück Flächsen	-	9. pf.
		Gemein

Policey-Ordnung.

29

Gemein Döcken	-	-	-	9. pf.
Döcken/3. Stück auß dem Pfunde	-	-	-	10. pf.
Döcken/5. oder 6. Stück auß dem Pfunde	-	-	-	12. pf.

Dhne einige Zugiffe/ bey Straff einer Marck/ so hiers wider gehandelt werden solte.

Alle vbrige Flachsarbeit aber wird dem gemeinen Tage lohn gleich geschäzet.

XIX.

Von Schäßern.

**S** Ein Schaffmeister werden neben der Kost am Winter vund Sommer-lohn außgefüttert 60. Schaffe/ vnd 2. par Schuhe gegeben.

Den Schafferkuechten aber 50. Schaffe/ vnd 2. par Schuhe.

XX.

Von Rädern vnd Wagnern.

**S** Enen soll gegeben werden für ein Wagenrad von sechs Fellichen/ wo das Holz thewer ist 3. Kopff. Wo es aber wolfeiler - ein halben Kthl. Vnd von fünf Fellichen etwa weniger.

Für ein Kollekarn Rad	-	-	-	12. gr.
Für ein Pflugrad	-	-	-	2. fl.
Ein new Pflug mit dem Bande	-	-	-	1. Kthl.
Ein Egdebette	-	-	-	7. fl.

XXI. Von